

RS Vwgh 1988/2/23 87/11/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1956 §29 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei der Auslegung von Normen, ist im Zweifel jener Auslegung der Vorzug zu geben, die eine Regelungslücke vermeidet. Dem Gesetzgeber kann mämlich nicht unterstellt werden, eine unvollständige Regelung gewollt zu haben.

Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden

VwRallg3/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110084.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at